

Aktiver Artenschutz am Bau:

Schutz des Mauerseglers bei Baumaßnahmen

Vorbemerkung:

Der Mauersegler ist eine sehr bemerkenswerte Vogelart: wegen seiner kurzen Beine ist er ein schlechter Läufer und Kletterer. Deshalb verbringt er die meiste Zeit seines Lebens schwebend in der Luft. Selbst Jagen und Schlafen finden dort statt. Lediglich zum Brüten lässt er sich häuslich nieder. Der Mauersegler ist ortstreu und nutzt seinen Nistplatz wiederkehrend. Als Gebäudebrüter ist er vergleichsweise häufig von Abriss- und Sanierungsmaßnahmen betroffen. Da alle europäischen Vogelarten einen besonderen Schutz genießen, muss auf den Mauersegler im Rahmen von Neubaumaßnahmen und Gebäudesanierungen besondere Rücksicht genommen werden. Diese gebotene Rücksichtnahme kostet meist nur wenig Geld, wenn ein paar Dinge beachtet werden.

Richtiger Sanierungszeitraum

Der Mauersegler ist ein sehr termingenauer Brüter: ca. am 1. Mai trifft er bei uns ein und in der ersten Augustwoche verlässt er uns wieder. Den Rest des Jahres verbringt er weiter südlich. Auf Grund seiner Ortstreue hat die Beseitigung eines Nistplatzes meist zur Folge, dass der Mauersegler bei Beseitigung seiner Fortpflanzungsstätte in dem entsprechenden Jahr keine Nachkommen hat.

Sanierungsmaßnahmen von besetzten Mauersegler Nistplätzen sind verboten, weil es einen gesetzlichen Verstoß darstellt, Vögel während der Fortpflanzungszeit zu stören (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Daneben sind aber auch die nicht besetzten Nistplätze ganzjährig geschützt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ist ein Mauerseglerbrutplatz besetzt, so muss die Gebäudesanierung auf die Zeit nach der Besetzung verschoben werden. Mauersegler verlassen ihr Brutgebiet frühestens Ende Juli, witterungsbedingt kann sich das Brutende und der Abzug der Brutvögel aber bis Ende August hinziehen. In jedem Fall ist vor Baubeginn zu prüfen, ob noch Nachzügler anwesend sind.

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember

günstig	kritisch	verboten
---------	----------	----------

Richtige Sanierungsart

Der Mauersegler findet immer seltener geeignete Brutplätze. Wie bereits erwähnt hat er sehr kurze Beine, so dass sich die Jungen beim ersten Flug aus dem Nest stürzen. Sie brauchen eine erste Flughöhe von ca. 6 m, um in die richtige Segellage zu kommen. Die Gebäudespalten dürfen nicht zu groß und nicht zu klein sein: sind sie zu klein kommt der Mauersegler nicht in den Spalt, sind sie zu groß setzen sich seine Konkurrenten durch. Eine Spaltbreite von ca. 3 cm ist dabei gerade recht. Diese Voraussetzungen (ausreichende Höhe und richtige Spaltbreite) finden sich in der traditionellen Bauweise häufig zwischen der Verbretterung über den Dachsparren und der Dachziegelanlage. Da der Dachüberstand ohnehin nicht wärmedämmend sein muss, muss bei einer Dämmung der Dachhaut lediglich das Abschlussgitter nach innen verschoben werden. Dies ist eine bauliche Maßnahme, die nichts kostet und einer Wärmeisolierung des Daches nicht entgegensteht, dem Mauersegler aber den so wichtigen Brutlebensraum erhält.

Brutkästen als Nistalternativen

Nistkästen sind keine ideale Lösung für den Mauersegler. Dennoch mag es Situationen geben, bei denen Gebäudespalten nicht erhalten werden können. Für diese Fälle sind Nistkästen eine Alternative und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Die Nistkästen können je nach Vogelart auf die jeweiligen Ansprüche gut angepasst werden. Nistkästen im Handel kosten ca. 100 €. Für handwerklich geschickte Bauherrn stellt aber der Eigenbau eines auf die speziellen Bedürfnisse des Mauerseglers abgestimmten Nistkastens auch kein Problem dar und ist deutlich kostengünstiger. Am besten werden Schreinerplatten und kein Vollholz verwendet, da Vollholz - wenn es der Witterung ausgesetzt ist - oft krumm wird. Die Maße des Nist-Häuschens können den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden. Das Einflugloch lässt sich am besten mit einem Fräskopf (Durchmesser ca. 3 cm) herstellen, der gut in jede Bohrmaschine eingespannt werden kann. Da der Nistkasten jährlich gereinigt werden muss, sollte

er eine leicht zu öffnende Klappe besitzen. Festgemacht wird die Nistmöglichkeit am besten am Dachsparren, da an diesem Ort die richtige Höhe erreicht wird. Ein Anbringen an einem Baum ist allerdings für den Mauersegler keine Alternative, da er auf Gebäude bzw. ursprünglich Höhlen und Felsspalten fixiert ist.

Ausnahmegenehmigung durch Regierung von Oberbayern:

Soll eine Brutstätte des Mauerseglers dauerhaft beseitigt werden, oder kann eine Störung nicht vermieden werden, dann ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Oberbayern erforderlich. Wird außerhalb der zulässigen Sanierungszeit vor den Baumaßnahmen ein Ersatz für das Mauerseglerhabitat z. B. in Form eines Brutkastens geschaffen, dann ist auf Grund dieser Minimierungsmaßnahme keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Hier ist Spezialwissen erforderlich. Deshalb wird die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbund für Vogelschutz dringend empfohlen.

Abb. 1: Vorderansicht

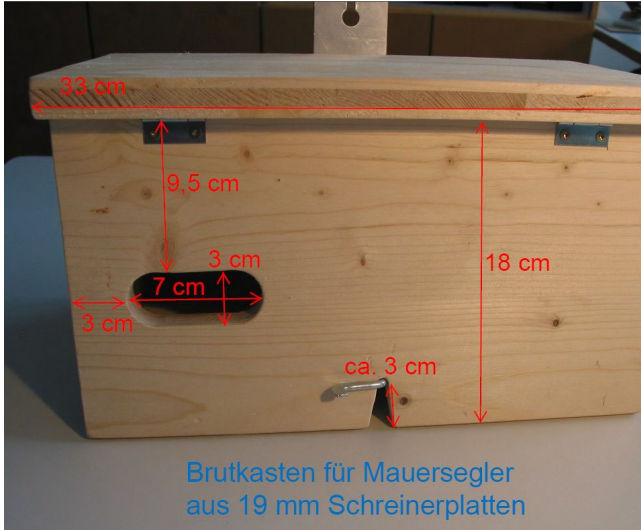


Abb.2: Rückansicht

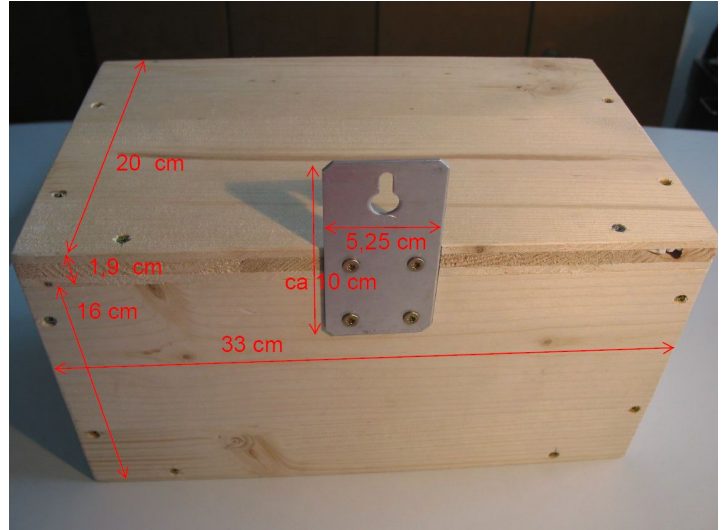


Abb. 3: Seitenansicht

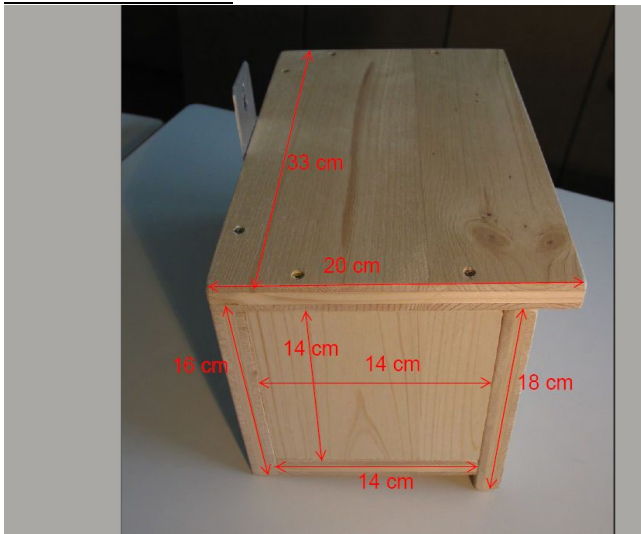
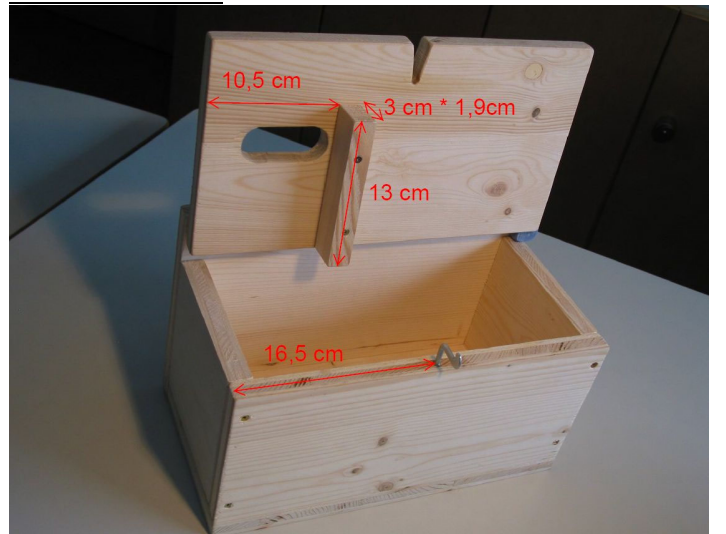


Abb. 4 Innenansicht



Ansprechpartner im Landkreis
 Mauerseglerspezialisten im Landkreis:
 Albert Soyer Tel.: 089 8507334
 Landesbund für Vogelschutz:
 Geschäftsstelle Starnberg Tel.: 08143 8808
 Horst Guckelsberger Tel.: 08153 2500
 Web-Site: www.starnberg.lbv.de
 E-Mail: starnberg@lbv.de

Ansprechpartner am Landratsamt:
 Herr Drefahl Tel.: 08151 148-77464
 Herr Ehrhardt Tel.: 08151 148-77372
 Frau Gansneder Tel.: 08151 148-77418
 Frau Fix Tel.: 08151 148-77503
 Frau Madeker Tel.: 08151 148-77502

Tipp: Empfehlenswert ist das Mauersegler-Baubuch des LBV München (www.lbv-muenchen.de/mauersegler-baubuch)